

STADT MIROW

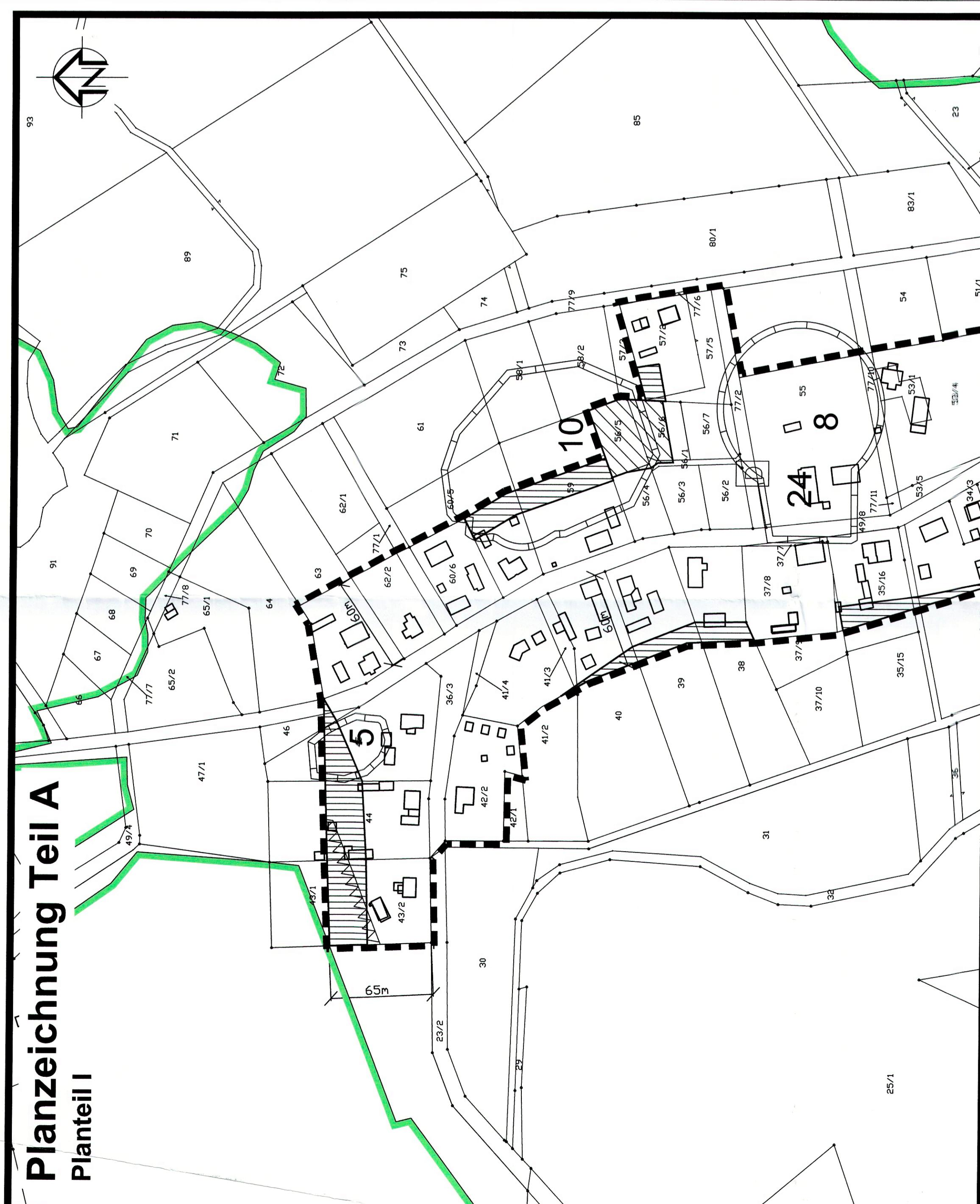
1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL SCHILLERSDORF DER STADT MIROW

HINWEIS

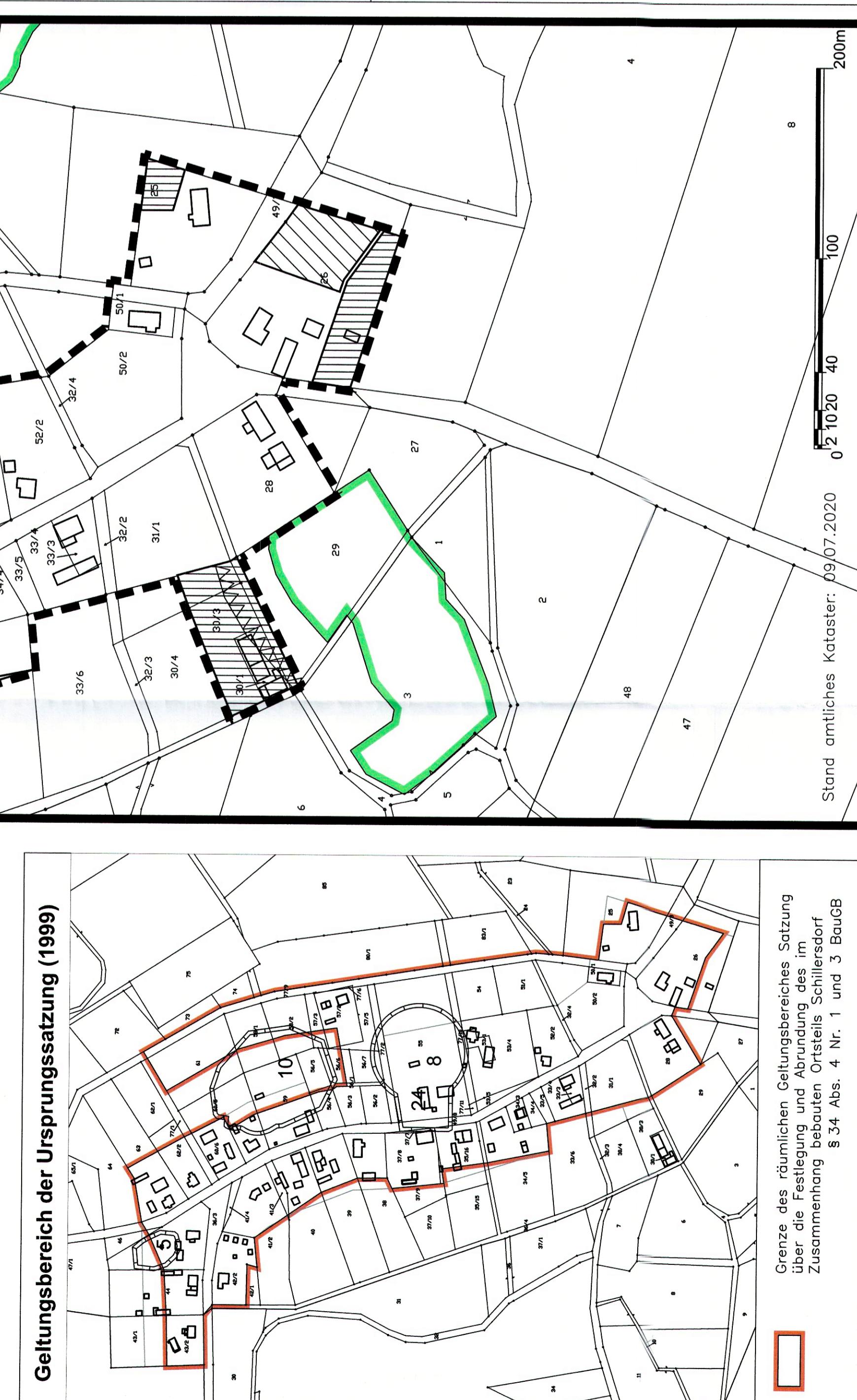
Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schillersdorf der Stadt Mirow ersetzt die 1999 in Kraft getretene Satzung der ehemaligen Gemeinde Roggentin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schillersdorf. Mit der 1. Änderung wird auch die Begründung der Satzung angepasst.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs bzw. folgende "1. Änderung wird auch die Begründung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schillersdorf der Stadt Mirow" mit der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, entlassen.

Planzeichnung Teil A Planteil I



Geltungsbereich der Ursprungssatzung (1999)



Text Teil B

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schillersdorf der Stadt Mirow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

1. Kompensationsmaßnahmen

Auf den in den Erhaltungsbeziechen befindlichen Flächen der Flurstücke 56/5, 56/6 und 26 sind ca. 100 m² verbleibiger Fläche auf dem jeweiligen Grundstück, auf dem der Eingang erfolgt, ein hohesmaßen feinerlicher Art (z.B. Eiche, Walnuss, Apfel u. Co.) ausgewiesen. Die Kompensation wird durch Pommersche Krummholz, Dargiger Kieferpl., Grävesenholz, Gelber Kiefer, Carya, Carpin., Roter Kiefer, Koniferen-, Apfel aus Grünholz, Cox Orange, Kaisers Kirsche, Birne wie Alexander, Alexander wie verblieben, Clatys Liebig, Gute Giese, Graue Sumpfz. Pastorenholz, die Landlinde, Konstantinopeler Apfelschule) 2 mal verpflanzt mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm sowie 20 m² Strauchflächen angesetzt. Die heimische Art Schwarze Johannisbeere, Harteigras, Hasel (Kurzzeit), Birnen wie Alexander, Alexander wie auf den Grundstücken vorhandene einheimische Strauch- und Laubbäume zu erhalten. Die heimische Art Schwarze Johannisbeere, Harteigras, Hasel (Kurzzeit), Birnen wie Alexander, Alexander wie werden, wenn diese nicht nach § 18 Abs. 1 NaturschAG MV geschützt sind.

2. Hinweise

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V

Es befinden sich im Plangebiet gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungsmerkmale sind nach 7 Gesetzes über die Landesvermessung und das Ligierungsstatut der Ligierungsstatut des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer hinzuweile Maßnahmen treffen will, durch die Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt erläutert. Erforderliche Anträge auf Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen können direkt bei der Befreiung und Errichtung der Festpunkte

ist zu beachten.

Boerdentalle

Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen, die Befreiung und Errichtung der Festpunkte ist zu beachten.

Waldbestand

Entsprechend § 20 LwaldG M-V ist zur Sicherung der Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen regeln die Waldabstandsvorordnung - WAStVO M-V (Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald vom 20. April 2005).

Die einzelhaften Waldanschlüsse müssen die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der mit dem Planzeichnungen gekennzeichneten Bodendenkmale sicherstellen.

Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Angriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V.

Über die in Aussicht genommene Maßnahmen der Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Boerdentalle

Entsprechend § 20 LwaldG M-V ist zur Sicherung der Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der

Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen regeln die

Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald vom 20. April 2005).

Die innerhalb dieser Waldanschlüsse liegenden vorhandenen Befestigungen können bestandschutz-

erfordern. Diese Anforderung gilt auch für baugenehmigungsfreie Anlagen gemäß § 31, § 62 BauO M-V.

Gemäß § 3 A. 2 Waldabstandsverordnung - WAStVO M-V können Ausnahmen genehmigt werden

bei Vorhaben nach § 34 BauGB, die sich an bestehende Bebauungen anschließen.

Planzeichenerklärung

1. nochrichtliche Übersichtsfläche
 - Einzeldenkmal
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen(Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal mit Nummer - § 9 Abs. 6 BauGB
 - Flächen für Wald nach Angaben der Landesforst M-V 2019 § 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs. 4, hier: 30 m Waldabstandsfläche (§ 20 LwaldG M-V)
2. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schillersdorf der Stadt Mirow § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
3. Darstellung ohne Normrichardter
 - Ergänzung des Innerbereichs (Ergänzungsbereich)
 - Klarstellung des Innenbereichs (Klarstellungsreich)
 - Bestandsgebüde
 - Flurstücksgrenze mit Nummer
 - Bemäßung
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bußholzöfe und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnung PlanZVU in ihrer Fassung vom 18.12.1980, BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1057).

5. Gesetz über Naturerhaltung und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BlaatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 8 v. 13.05.2019 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung -LRO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018, S. 344 (BGBl. 2018 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2019 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausarbeitung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Landesabstandsverordnung -WAStVO M-V-) vom 20. April 2005.
6. Verordnung über die Ausarbeitung der Bußholzöfe und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnung PlanZVU in ihrer Fassung vom 18.12.1980, BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1057).
7. Gesetz über Naturerhaltung und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BlaatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 8 v. 13.05.2019 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung -LRO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018, S. 344 (BGBl. 2018 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2019 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausarbeitung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Landesabstandsverordnung -WAStVO M-V-) vom 20. April 2005.
8. Verordnung über die Ausarbeitung der Bußholzöfe und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnung PlanZVU in ihrer Fassung vom 18.12.1980, BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1057).
9. Die 1. Änderung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der begleitenden Begründung wird hiermit ausgetragen.
10. Der Satzungbeschluss über die 1. Änderung des Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit von Jeermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.07.2020 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachung und Informationsblatt für Bürgerschaft und Formular und über den Landtag der Abgeordneten (§ 34 BauGB) hingewiesen. Der Rat der Stadt Mirow ist darüber informiert und auf die Einführung einer Eröffnungssatzung (§ 34 BauGB) hinzuweisen.

11. Die Satzung ist mit Ablauf des 23.07.2020 in Kraft getreten.
12. Die Satzung ist mit Ablauf der 01.03.2010 gelöscht durch Art. 2 G. 2.6. des Baugesetzbuchs vom 23. Juli 2011 (BGBl. MV, S. 467/2011) in Kraft getreten am 27.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G. 2.6. des Baugesetzbuchs vom 23. Juli 2011 (BGBl. MV, S. 467/2011) in Kraft getreten am 27.08.2009 bzw. 01.03.2010 zugetreten.
13. Hauptaufsichtsbehörde der Stadt Mirow

Text Teil A

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schillersdorf der Stadt Mirow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schillersdorf der Stadt Mirow

2. Hinweise

3. Kompensationsmaßnahmen

4. Abstimmung

5. Abstimmung

6. Abstimmung

7. Abstimmung

8. Abstimmung

9. Abstimmung

10. Abstimmung

11. Abstimmung

12. Abstimmung

13. Abstimmung

14. Abstimmung

15. Abstimmung

16. Abstimmung

17. Abstimmung

18. Abstimmung

19. Abstimmung

20. Abstimmung

21. Abstimmung

22. Abstimmung

23. Abstimmung

24. Abstimmung

25. Abstimmung

26. Abstimmung

27. Abstimmung

28. Abstimmung

29. Abstimmung

30. Abstimmung

31. Abstimmung

32. Abstimmung

33. Abstimmung

34. Abstimmung

35. Abstimmung

36. Abstimmung

37. Abstimmung

38. Abstimmung

39. Abstimmung

40. Abstimmung

41. Abstimmung

42. Abstimmung

43. Abstimmung

44. Abstimmung

45. Abstimmung

46. Abstimmung

47. Abstimmung

48. Abstimmung

49. Abstimmung

50. Abstimmung

51. Abstimmung

52. Abstimmung

53. Abstimmung

54. Abstimmung

55. Abstimmung

56. Abstimmung

57. Abstimmung

58. Abstimmung

59. Abstimmung

60. Abstimmung

61. Abstimmung

62. Abstimmung

63. Abstimmung

64. Abstimmung

65. Abstimmung

66. Abstimmung

67. Abstimmung

68. Abstimmung

69. Abstimmung

70. Abstimmung

71. Abstimmung